

## **Merkblatt zur Beantragung von Vorhaben nach Punkt E – Waldumweltmaßnahmen der Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen**

Am 01.01.2021 trat die Thüringer Richtlinie (RL) zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Kraft. Die Richtlinie kann in ihrer jeweils gültigen Fassung als PDF-Dokument unter folgendem Link von den Internetseiten des TMIL heruntergeladen werden:

[https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/fileadmin/Forst\\_und\\_Jagd/Forstwirtschaft/Waldbesitzer/2021\\_01\\_04\\_Richtlinie\\_Forstwirtschaftliche\\_Massnahmen.pdf](https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/fileadmin/Forst_und_Jagd/Forstwirtschaft/Waldbesitzer/2021_01_04_Richtlinie_Forstwirtschaftliche_Massnahmen.pdf)

Im Weiteren wird auf die im Abschnitt E der RL genannten Möglichkeiten der Förderung von Waldumweltmaßnahmen eingegangen.

Ziel ist hier die Sicherung und Entwicklung von Waldbiotopen und -habitaten in ökologisch und naturschutzfachlich wertvollen Wäldern. Diese Ziele sind entweder in bestätigten Fachplanungen, z. B. im Fachbeitrag Wald als Bestandteil des Managementplans für ein NATURA 2000-Gebiet definiert oder bedürfen einer Prüfung und Bestätigung durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde und das für Forsten zuständige Ministerium.

Die Fachplanung ist Grundlage für den Abschluss einer vertraglicher Vereinbarung mit einer Laufzeit von mind. 5 max. jedoch 7 Jahren zwischen dem Waldbesitzer und dem Freistaat Thüringen, vertreten durch die Landesforstanstalt (vertreten durch das jeweils zuständige Forstamt), über den Schutz-, die Pflege und Bewirtschaftung der betreffenden Waldflächen. Die vertragliche Vereinbarung muss durch beide Seiten unterzeichnet zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Waldbesitzer vorliegen. Die jährliche Antragsfläche kann nicht größer als die vertraglich gebundene Fläche sein.

### **Hinweis**

Der Abschluss neuer Verträge ist seit März 2020 nicht mehr möglich.

Auf die Aufstellung der vertraglich gebundenen Flurstücke (des Antragstellers) für WUM in VERA wird nochmals ausdrücklich hingewiesen. Nur Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN-Forst) können als Grundlage zu Zahlungen dienen, für die der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung (siehe oben) vorliegt.

Beim Zeichnen der Antragsfläche im FNN-Forst werden alle innerhalb der jeweiligen Antragsgeometrie gelegenen Flurstücke (Flurstücksteile) einer Antragszeile automatisch in das Feld „Flurstück“ in der Reihenfolge Gemarkung/Flur/Flurstücke eingetragen. Es wird empfohlen diese Angaben mit den Angaben in der Aufstellung der vertraglich gebundenen Flurstücke abzugleichen, um der Erfassung nicht vertraglich gebundener Flurstücke, Flurstücksteile bereits beim Zeichnen der Antragsfläche vorzubeugen.

Eine Förderung von Vorhaben ist ab einer Betriebsgröße von 5 ha nur möglich, sofern ein Waldbewirtschaftungsplan (Forsteinrichtungswerk) im Sinne einer periodischen Planung gemäß § 20 ThürWaldG vorliegt. Bei Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich. Folgende Informationen aus dem Waldbewirtschaftungsplan (Forsteinrichtungswerk) sind vorzulegen:

- Gültigkeitsstichtag,
- zur Förderung beantragte Fläche ist im Plan enthalten und
- Nachhaltigkeitshiebssatz ist vorhanden.

Als Waldbewirtschaftungsplan bzw. gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013, gelten auch die Fachbeiträge Wald im Rahmen der NATURA 2000-Managementplanung soweit sie bestandespezifische Vorhabensdaten enthalten.

Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Maßnahme E der RL sind natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sowie denen gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften).

Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Bei Vorhaben der Maßnahme E ist zum Zeitpunkt des Abschlusses der vertraglichen Vereinbarung für die im Vertrag aufgelisteten Flächen ein unbeglaubigter Grundbuchauszug oder soweit zutreffend ein Pachtvertrag vorzulegen. Bei mehreren Flächeneigentümern (z. B. Erbgemeinschaften) sind entsprechende Vollmachten der Miteigentümer beizubringen. Mit dem jährlichen Antrag erklärt der Antragsteller, dass er Besitzer, sonstiger Verfügungsberechtigter oder eine bevollmächtigte Person ist. Eine nochmalige Vorlage von Grundbuchauszügen ist dann nicht mehr erforderlich.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

Die RL sieht drei Fördergegenstände für Zahlungen vor:

1. Punkt **E 2.1** sieht Zahlungen für freiwillige Verpflichtungen, welche zu Bewirtschaftungsnachteilen in ausgewiesenen Waldlebensräumen von FFH-Gebieten führen vor. Die RL nennt hier zwei Möglichkeiten:

- a. den Ausschluss bzw. die Begrenzung des Baumartenwechsels, insbesondere den Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen (WABB).
  - Ausschließlich in ausgewiesenen **Waldlebensraumtypen eines FFH-Gebiets** förderfähig.
  - Der mögliche Zuschuss beläuft sich auf 50 €/ha der Antragsfläche (Zeile im Flächen- und Nutzungsnachweis – Forstwirtschaft) und Jahr.
- b. die Einschränkung in der Endnutzung (Hiebsruhe/Nutzungsverzicht) von Altbeständen (WEE).
  - Ausschließlich in ausgewiesenen **Waldlebensraumtypen eines FFH-Gebietes** förderfähig.

- Betroffene Antragsfläche (Zeile im Flächen- und Nutzungsnachweis – Forstwirtschaft) muss im Fachbeitrag Wald des Managementplans für das betreffende FFH-Gebiet **genau mit dieser Auflage** belegt sein.
- Der mögliche Zuschuss beläuft sich auf **200 €/ha** der Antragsfläche (Zeile im Flächen- und Nutzungsnachweis – Forst) und Jahr.

2. Punkt **E 2.2** sieht Zahlungen für die freiwillige Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes vor (WATW).

➔ Nieder- und Mittelwälder

- Vorlage eines von der Landesforstanstalt bestätigten Konzeptes erforderlich.
- beantragte Waldflächen sind nach diesem Konzept zu bewirtschaften.
- Der mögliche Zuschuss beläuft sich auf **130 €/ha** der Antragsfläche (Zeile im Flächen- und Nutzungsnachweis – Forstwirtschaft) und Jahr.

Bei der Maßnahme E erfolgt die Antragstellung mit dem landwirtschaftlichen Sammelantrag. Die Antragstellung ist gemäß Art. 17 der VO (EU) Nr. 809/2014 mittels IT-gestütztem, georäumlichem Antragverfahren umzusetzen. Für die Antragserfassung innerhalb der Antragssoftware VERA bestehen folgende Möglichkeiten:

- Nutzung des VERONA-Portals über das Internet oder
- Nutzung der bereit gestellten Antragsteller PC beim TLLLR und dort Nutzung des oben genannten Portals.

Die zum Antrag zugehörigen Dokumente sind i. d. R. digital zu befüllen. Die Antragsangaben werden vom Antragsteller im IT-System an das TLLLR übergeben. **Zusätzlich postalisch sind** ggf. weitere Unterlagen wie die Anlage zu den unterschreibungsberechtigten Personen oder Vollmachten beim TLLLR einzureichen. Die diesbezüglichen Hinweise im Antrag sind zu beachten.

Der Zahlantrag ist spätestens bis zum **16.05.** des Jahres beim TLLLR einzureichen.

## Flächenidentifizierung und Abgleich bei der Förderung nach Punkt E der RL

Bei der Beantragung, Bearbeitung und Kontrolle land- und forstwirtschaftlicher Förderung auf Flächen hat sich der Freistaat Thüringen für die Anwendung des sogenannten **Feldblock**-Prinzips entschieden.

Als Feldblock wird die räumlich zusammenhängende Fläche einer förderfähigen Nutzungsart definiert, beispielsweise ein Acker, Grünland und eben auch ein Waldkomplex. Dabei spielt das Eigentum (Flurstücke) für die Flächenidentifizierung und den Flächenabgleich eine untergeordnete Rolle und wird lediglich als sogenannte Zuwendungsvoraussetzung (Eigentum oder Pacht) geprüft.

Ziel dieses Systems ist die Vermeidung von doppelter Flächenförderung, was zwangsläufig zu Rückforderungen und Sanktionen führen würde und neben Schaden für die Antragsteller auch hohen Verwaltungsaufwand bedeutet. Die Flächensumme aus ggf. verschiedenen Fördervorgängen in einem Feldblock (egal ob ein oder mehrere Antragsteller) darf die Gesamtgröße des Feldblocks nicht überschreiten. Bei Überschreitung werden alle betroffene Einzelfördervorgänge als konfliktbehaftet

(nicht bewilligungs-/auszahlungsfähig) erkannt und die betroffenen Antragsteller zur Prüfung und Klärung der beantragten Flächen aufgefordert.

Alle Feldblöcke haben eine EU-weit eindeutige Identifikationsnummer, aus der Kürzel des Landes/Bundeslandes (DETH), der Nutzungsart (AL-, GL-, WA-, FO-), TK10-Blattnummer (fünfstellig) und fortlaufenden Nummer im TK Blatt sich zusammensetzt (Beispiel: DETHLIAL50292001).

Eine thüringenweite digitale Feldblock-Karte wird durch die TLLLR und THÜRINGENFORST gemeinsam gepflegt und jährlich veröffentlicht.